

Richtlinien für temporäre Reklamen

Bewilligungspflicht:

- Reklame für Veranstaltungen von **mehr als 1.2 m²**.

Keine Bewilligung:

- Reklame für Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von **max. 1.2 m²**.
- Reklame für eigene Produkte und Dienstleistungen **auf dem eigenen Grundstück von max. 1.2 m²**.
- Reklame während der **Bauzeit über den Bau**.
- Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **Firmenbeschriftungen von max. 0.5 m²**.

Dauer der Bewilligung:

- Reklamen für Veranstaltungen dürfen **max. 1 Monat** vor dem Anlass aufgestellt werden.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen **max. 1 Monat** vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden.
- Die Eingabe eines Gesuches muss mind. 2 Wochen vor dem Aufstellen erfolgen.

Abräumen:

- Reklamen sind **spätestens 10 Tage nach dem Anlass** wegzuräumen. Ansonsten werden sie ohne Mitteilung an den Veranstalter durch die Gemeinde entfernt und die Kosten in Rechnung gestellt.

Auflagen:

- Es ist ein Mindestabstand zur Strasse gemäss § 84 des kantonalen Strassengesetzes einzuhalten. Dieser beträgt zur **Kantonsstrasse 6 m**, zu **übrige Strassen 5 m**.
- Bei Einfahrten muss die **Sichtzone** frei bleiben.
- Sponsorenfläche darf gegenüber den Veranstaltungsinformationen nicht überwiegen.
- Reklamen dürfen keine lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben enthalten ebenso ist eine Beleuchtung der Reklame nicht zulässig.
- Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

Gebühren:

- Für die Bewilligung von temporärer Reklame wird eine Gebühr von **Fr. 20.—** von der Gemeinde erhoben.
- Für die Umtriebe ist mit dem Landeigentümer/Bewirtschafter eine Entschädigung auszuhandeln.

Nicht geregelte Punkte:

- Für alle, in diesen Richtlinien nicht geregelten Punkten oder Fälle hat der Gemeindeammann Entscheidungskompetenz.

Fischbach, 6. Juni 2013

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat